

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/03/0005

Rechtssatz

Hat der Jagdausübungsberechtigte, der gemäß § 57 Abs. 1 Krnt JagdG 2000 bis spätestens 1. März den "beantragten vollständigen Abschussplan", der iSd Abs. 4 lit. b jedenfalls auch alle im Jagdgebiet zu erlegenden Wildstücke zu umfassen hat, bekannt zu geben hat (gegebenenfalls in der laut Anlage 1 zu § 1 durchzuführenden "Abschussplanbesprechung"), den Abschuss bestimmter Stücke (sei es in seinem individuellen Abschussplan, sei es in einem nach § 57 Abs. 8 Krnt JagdG 2000 erstellten gemeinsamen Abschussplan) nicht beantragt, kann er durch die "Nichtbeteiligung" am Abschuss solcher - von ihm nicht beantragter - Stücke nicht in Rechten verletzt sein.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016030005.J03